

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 30.01.2024

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

22. Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung Ringeltauben 2-3

## Kreisstadt Bergheim

23. Bekanntmachung  
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, 26.02.2024 um  
19.00 Uhr, im Pfarrheim Glesch, Heinemannstraße 18, 50126 Bergheim-Glesch. 4

## Pulheim

24. Bekanntmachung  
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Pulheim 5
25. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 6
26. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 7
27. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 8

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt die folgende

### Allgemeinverfügung

#### I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis

für Jungtauben in der Zeit vom:

- 21. Februar 2024 bis zum 30. April 2024 und
- 16. September 2024 bis zum 31. Oktober 2024 und

für Alttauben in der Zeit vom:

- 01. März 2024 bis zum 31. März 2024

aufgehoben.

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämungsabschüsse auf und an den Schadflächen der jeweilig gefährdeten Kultur während der folgenden Schadzeiträume erlaubt:

Gefährdete Kulturen	Schadzeiträume
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 30. April
Mais:	15. April bis 30. April
Raps:	21. Februar bis 31. März und 16. September bis 31. Oktober

#### II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der o.g. Schonzeit erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2024** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich!

#### III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

#### IV.

Die Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

#### V.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

#### Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut. Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt, laut der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen. Die restriktive Möglichkeit für die in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung ist jedoch weiterhin möglich, da hier die Hauptbrutzeit ausgenommen wird.

Aufgrund dieser Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit erlaubt. Hierbei handelt es sich um den Abschuss einzelner Tauben zum Vertreiben des Schwarms. Das gezielte Anlocken von Tauben mit Attrappen ist nicht zulässig! Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bergheim, den 23. Januar 2024

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
- Untere Jagdbehörde -  
Im Auftrag

  
Dr. Roos-von Danwitz  
Amtsleiterin

Jagdgenossenschaft Glesch

Glesch, den 29.01.2024

### **Einladung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, 26.02.2024 um 19.00 Uhr,  
im Pfarrheim Glesch, Heinemannstraße 18, 50126 Bergheim-Glesch.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung.
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 22.06.2022.
3. Beschlussfassung über die Angliederung einer Teilfläche des EJB Fortuna Nord.
4. Beschlussfassung über die Jagdverpachtung.
5. Verschiedenes

gez. Hans-Christian Waßenhoven  
-Jagdvorsteher-

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Pulheim  
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 23.01.2024

**BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 27.02.2024, um 17.30 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 03.02.2023
2. Pachtangelegenheiten Jagdbogen II
3. Verschiedenes

Guido Esser  
Vorsitzender



Anmerkungen: zu TOP 2

Bewerbungen sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 13.02.2024 beim Geschäftsführer einzureichen.

Vertretungsvollmachten sind gemäß § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft fristgerecht zu erteilen.

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung  
Steuerabteilung  
Tel. 02238-8080  
Fax 02238-808-55-479

**Rebecca Ney**  
**Tel. 02238-808-690**  
Rebecca.ney@pulheim.de  
Zimmer 0.18 / 0.19

**30.01.2024**  
Geschäftszeichen  
**III/220**  
Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
Tomasz Cyran  
Lützenkirchener Straße 309  
51381 Leverkusen

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Tomasz Cyran durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum: 02.01.2024

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 02.01.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Rebecca Ney

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Di	Zusätzlich im Einwohnermeldeamt 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33  
Volksbank Erf t eG  
Kto 6010400013 BLZ 37069252  
IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
BIC GENODED1ERE



Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,  
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
lung und Vollstreckung / Steuerab-  
teilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

**Anna Seick**

**Tel. 02238-808-410**

anna.seick@pulheim.de

Zimmer 0.18

**30.01.2024**

Geschäftszeichen

**III / 220**

Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

Ro-Ger Import Export UG (haftungsbeschränkt)

Ambornsweg 5

50259 Pulheim

gesetzlicher Vertreter

Herrn

Emil Radu, \* 29.05.1988

Anschrift unbekannt

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma Ro-Ger Import Export UG (haftungsbeschränkt) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 30.01.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Anna Seick

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33  
Volksbank Erft eG  
Kto 6010400013 BLZ 37069252  
IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
BIC GENODE1ERE

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,  
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
lung und Vollstreckung / Steuerab-  
teilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

**Anna Seick**

**Tel. 02238-808-410**

anna.seick@pulheim.de

Zimmer 0.18

**25.01.2024**

Geschäftszeichen

**III / 220**

Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

DiPi Verlag UG (haftungsbeschränkt)

Höninger Weg 99

50969 Köln

gesetzlicher Vertreter

Herrn

Seyed Jafar Hosseini \* 21.03.1990

Anschrift unbekannt

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma DiPi Verlag UG (haftungsbeschränkt) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 25.01.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Anna Seick

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33  
Volksbank Erft eG  
Kto 6010400013 BLZ 37069252  
IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
BIC GENODED1ERE